

\_\_\_\_\_

# Nutzungsordnung

für die Beschäftigten an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg für die Anwendung von itslearning im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform

#### 1. Vorwort

Das Kultusministerium stellt den Beschäftigten an den öffentlichen Schulen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie den Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schülerinnen und Schüler) an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in seinem Geschäfts-bereich das Lernmanagementsystem itslearning mit Konfigurationen und Einstellungen der Digitalen Bildungsplattform bereit (im Folgenden: itslearning).

## 2. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt die schulische Nutzung von itslearning durch die Beschäftigten.

### 3. Zwecke der Nutzung

Eine Verwendung von itslearning in der seitens des Kultusministeriums bereitgestellten Konfiguration dient der Nutzung für **pädagogische Zwecke** durch die Beschäftigten und Schülerinnen und Schüler. Pädagogische Zwecke im Rahmen der Nutzung des Lernmanagementsystems durch bestehen beispielsweise in der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung durch die jeweilige Schule zur Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsnachbereitung. Dies kann auch jahrgangsstufen- oder schulüber-greifende Projektgruppen oder Arbeitsgruppen umfassen.

### 4. Normative Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Auch im Rahmen der Nutzung von itslearning müssen die geltenden gesetzlichen Rege-lungen beachtet werden (unter anderem das Datenschutzrecht, das Urheberrecht, das Strafrecht, das bürgerliche Recht). Eine Gefährdung und Beeinträchtigung Dritter (beispielsweise eine Gefährdung Ihrer Schülerinnen und Schülern oder anderer Beschäftigter) ist zu unterlassen. Unzulässig ist ebenfalls die Weitergabe von Inhalten (inklusive z.B. Screenshots von Chats), die den Nutzerinnen und Nutzern über itslearning zugänglich sind. Die Beschäftigten tragen die Verantwortung für die Inhalte der von ihnen verarbeiteten Dokumente. Die Beschäftigten sind nicht zu einer Übermittlung von Daten aus dem Lernmanagementsystem an Dritte befugt. Das bedeutet, personenbezogene Daten dürfen den Bereich eines Kurses oder einer Klasse, Arbeitsgemeinschaft oder Projekt-gruppe nicht verlassen. Eine Veröffentlichung oder Verbreitung von Fotos findet nur mit Einwilligung des oder der Betroffenen statt. Die Klassenlehrkräfte klären im Rahmen des Unterrichts die Schülerinnen und Schüler altersgerecht über die Pflichten und Handlungsleitlinien für die Nutzung von itslearning auf. Eltern unterstützen ihre Kinder eben-falls beim Verständnis und bei der Einhaltung normativer Vorgaben. Pflichten, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis für die Beschäftigten ergeben, gelten auch im Rahmen der hiesigen Nutzung. Die hiesige Nutzungsordnung ist durch die zu-ständige Schule an ihre Beschäftigten bekanntzugeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten findet gemäß der Verwaltungsvor-schrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 4. Juli 2019 - Az.: 13-0557.0/106 - statt (im Folgenden: Die Verwaltungsvorschrift). Personen-bezogene Daten dürfen mittels itslearning verarbeitet werden, soweit und solange dies für die Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen Schule erforderlich ist.



\_\_\_\_\_

### 5. Umgang mit Zugangsdaten und Passwörtern

Die Beschäftigten erhalten zur Anwendung von itslearning individuelle Zugangsdaten zur Inbetriebnahme. Diese Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Die Nutzerin oder der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass nur sie oder er Zugriff auf beziehungsweise Kenntnis von ihren / seinen Anmeldedaten hat. Wer fremde Zugangsdaten erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder der Schulleitung mitzuteilen. Sollten die eigenen Zugangsdaten durch ein Versehen anderen Personen bekannt geworden sein, sind Sie verpflichtet, sofort Maßnahmen zum Schutz des eigenen Zugangs zu ergreifen. Falls noch möglich, sind Zugangspasswörter zu ändern. Ist dies nicht möglich, ist die Schulleitung zu informieren. Stellt die Schulleitung Handlungs-bedarf fest, informiert diese das Kultusministerium per E-Mail an lernmanagementsys-tem@km.kv.bwl.de . Bei einer Verwendung von itslearning über einen Webbrowser dürfen Kennwörter nicht im Webbrowser gespeichert werden.

#### 6. Schuladministration

Zur Administration der Schulinstanz eines Lernmanagementsystems benennt die Schul-leiterin oder der Schulleiter schriftlich und einvernehmlich die Administratorin / den Administrator sowie im Vorfeld der Benennung in schriftlicher Form deren Aufgaben. Administratorenrechte sollen nicht von Mitgliedern der Schulleitung oder dem Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden (siehe auch § 7 Abs. 4 Satz 3 der Rahmendienstvereinbarung Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung vom 19.07.2019; Az.: 12-0270.91/87; Im Folgenden: Rahmendienstvereinbarung Elektronische Datenverarbeitung).

Die Administratorinnen und Administratoren dürfen Protokolldaten ausschließlich für die Systembetreuung nutzen.

Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten unter Einsatz von itslearning ist nicht zulässig (vergleiche § 15 Absätze 5 und 7 Landesdatenschutzgesetz und § 7 Abs. 1 Rahmendienstvereinbarung Elektronische Datenverarbeitung).

Das Administrationskonto ist für die Bereitstellung und Einstellungen des Lernmanagementsystems auf Schulebene vorgesehen und darf nicht für die unterrichtliche Arbeit eingesetzt werden. Zugriffsrechte und Löschfristen der Protokollierung durch die Administratorinnen und Administratoren müssen dokumentiert werden (vergleiche § 7 Abs. 4 Satz 2 Rahmendienstvereinbarung Elektronische Datenverarbeitung).

Die Benutzerkonten der Schuladministratorinnen und Schuladministratoren sind durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung gesichert.

#### 7. Kommunikation über itslearning

Das Versenden von Nachrichten ist beispielsweise innerhalb eines Kurses, einer Klasse, Arbeitsgemeinschaft oder Projektgruppe (auch jahrgangsstufen- oder schul-übergreifend) zulässig, soweit es zur Wahrnehmung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlich ist. Die Beschäftigten haben im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung darauf zu achten, dass sich - insbesondere beim Versenden von Nachrichten im Rahmen des Messagings - die Schülerinnen und Schüler an die aufgestellten Regeln (siehe die Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler) halten und gesetzliche Vorschriften sowie die Rechte ihrer Mitmenschen respektieren.

### 8. Nutzung der integrierten Videokonferenzsoftware

Verbot von Aufzeichnungen und öffentlicher Teilnahme



Es ist verboten, Gespräche und Übertragungen mitzuschneiden, aufzuzeichnen oder zu speichern. Dies gilt auch für die Anwendung jeder Art von Drittsoftware oder beispiels-weise Handycams. Der Mitschnitt einer Videokonferenz kann rechtliche Konsequenzen haben. Es ist unzulässig, dass Dritte (auch Eltern, Freunde oder Geschwister) bei der Videokonferenz zuhören, zusehen oder auf andere Arte und Weise Einblick in die Kommunikation erhalten. Darüber hinaus ist die Nutzung in öffentlich zugänglichen Räumen wie beispielsweise ein Café oder ein Restaurant untersagt, da hierbei personenbezogene Daten durch unbeteiligte Dritte wahrgenommen oder gar aufgezeichnet werden könnten

Schutz der eigenen Privatsphäre

Wählen Sie einen passenden, möglichst neutralen Ort für die Videokonferenz, soweit eine Übertragung von Bild und Ton aus Ihrem häuslichen Umfeld stattfindet. Auf diese Weise können Sie vermeiden, dass andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ihr privates Umfeld im Hintergrund sehen können. Bestenfalls wählen Sie eine aufgeräumte Arbeitsumgebung als neutralen Hintergrund oder eine einfarbige Wand.

Nutzung der Möglichkeit zur Selbstaufnahme

Wenn eine Lehrkraft einer Schülerin oder einem Schüler das Einspielen einer Selbstaufnahme innerhalb von itslearning freigibt, hat die Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler darüber aufzuklären, dass keine dritten Personen auf der Aufzeichnung zu sehen sein dürfen.

# 9. Protokollierung von Aktivitäten und Überprüfung der Kommunikation

Jeder Zugriff mit Benutzeridentifikation wird protokolliert. Dies sind Protokolldaten. In der Datenschutzerklärung für die Beschäftigten sind diese Protokolldaten beschrieben. Die Verarbeitung der Protokolldaten soll die Funktionsfähigkeit der Anwendungen und Dienste gewährleisten. Diese Datenverarbeitung dient den Gewährleistungszielen der Datensicherheit und der Datenverfügbarkeit. Dies umfasst die Zwecke der Gewährleistung einer rechtskonformen Datenverarbeitung sowie die Ermittlung von schädigenden Maßnahmen und Missbrauchsversuchen. Es werden nur solche Protokolldaten verarbeitet, die zur Sicherstellung der oben genannten Gewährleistungsziele notwendig und erforderlich sind. Der Zugriff auf die Protokolldaten ist auf die Administratoren auf Schul-ebene sowie auf ausgewähltes technisches Personal beim Betreiber begrenzt. Die Protokolldaten werden gespeichert und automatisiert nach Ablauf einer erforderlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht (Datensicherheit und Datenverfügbarkeit). Im konkreten Verdachtsfall erfolgt die Speicherung solange, wie dies zum Umgang mit etwaigen Missbrauchsfällen erforderlich ist. Für eine Einsichtnahme in den Account der Beschäftigten bei längerfristiger Abwesenheit gilt § 10 Abs. 8 der zugrundeliegenden Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform vom 06.02.2018; Az.: 53-6534.42/149 (im Folgenden: Rahmendienstvereinbarung Digitale Bildungsplattform) in entsprechender Weise.

#### 10. Dienstliche und Private Nutzung

Eine private Nutzung der im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform bereitgestellten Konfiguration von itslearning ist ausgeschlossen. Gestattet ist ausschließlich die dienstliche Nutzung. Die Schule unterliegt daher nicht den Pflichten eines Diensteanbieters im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Auf die Regelungen des § 4 Absätze 1 und 2 der Rahmendienstvereinbarung Digitale Bildungsplattform wird verwiesen.

### 11. Folgen missbräuchlicher Nutzung

Es gilt zum Schutz der Vertraulichkeit des Wortes das Verbot der unbefugten Aufnahme und der Verbreitung (§ 201 Strafgesetzbuch), beispielsweise, wenn solche Bild- und/o-der Tonaufnahmen ins





Internet gestellt werden oder per Messaging-App geteilt werden, und das Verbot des Mitschauens durch Dritte, wenn hierzu eine Erlaubnis nicht vorliegt.

Verstöße können bei Schülerinnen und Schülern über Ordnungs- und Erziehungsmaß-nahmen geahndet werden und im Extremfall sogar zu einem Schulaus-schluss führen (§ 90 Schulgesetz). Ein milderes Mittel ist zunächst die kurzfristige und vorübergehende Sperrung des Accounts bis hin zum endgültigen Entzug der Lizenz. Darüber hinaus sind bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unerlaubte Bildaufnahmen ("Recht am eigenen Bild") zivilrechtliche Ansprüche möglich, die gegebenenfalls geltend gemacht werden können.

# 12. Meldung an das Kultusministerium

Stellt die Schulleitung Handlungsbedarf fest, kontaktiert sie das Kultusministerium unter folgender E-Mail-Adresse: lernmanagementsystem@km.kv.bwl.de. Ob Handlungsbedarf besteht, ergibt sich insbesondere aus den Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, die zwischen der jeweiligen Schule (Verantwortliche Stelle) und dem Kultusministerium (Auftragsverarbeiter) abzuschließen ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Benachrichtigungspflichten gegenüber den Schulaufsichtsbehörden oder den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden. Die Schule hat darüber hin-aus die datenschutzrechtlichen Meldepflichten und Benachrichtigungspflichten gemäß den Regelungen der Artikel 33 und 34 der Datenschutzgrundverordnung zu beach-ten. Im Falle von Datenpannen haben die jeweilige Nutzerin / der jeweilige Nutzer die Schulleitung daher umgehend zu informieren.

### 13. Informationen zur Verarbeitung der Daten von Nutzerinnen und Nutzern und deren Rechten

Informationen zu den bei einer Nutzung von itslearning verarbeiteten Daten sowie den damit verbundenen Rechten sind in der Datenschutzerklärung für die Beschäftigten dar-gestellt.

#### 14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.